



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 452-453)**

Titel **Verordnung betreffend die Untersuchung der pfarramtlichen Buchführung. (§ 130 des Kirchengesetzes und § 7 des Reglements vom 16. Dezember 1875).**

Ordnungsnummer

Datum 11.08.1878 [recte, S. 490: 11.03.1878]

[S. 452] § 1. Je zu zwei Jahren um hat die Bezirkskirchenpflege durch eines ihrer Mitglieder in jeder Kirchgemeinde die pfarramtlichen Register und Verzeichnisse und das Pfarrarchiv zu untersuchen.

Dabei gilt als Regel, daß diese Untersuchung für jede Gemeinde demjenigen Mitgliede oder Ersatzmann zufalle, welchem die Inspektion des kirchlichen Religionsunterrichtes übertragen ist, und daß sie in Verbindung mit letzterer vorgenommen werde.

§ 2. Bei der Untersuchung, die in Anwesenheit des Geistlichen vorzunehmen ist, soll namentlich darauf geachtet werden, ob den Bestimmungen des bezüglichen Reglements vom 16. Dezember 1875 (insbesondere den §§ 1, 8–14, 10 und 17) genau nachgelebt werde. // [S. 453]

§ 3. Nach beendigter Untersuchung eröffnet der Visitor dem Geistlichen seinen Befund und sucht allfällig vorgefundene Mängel, soweit sie unerheblicher Natur sind, auf dem Wege sofortiger Verständigung zu beseitigen. Sollten sich dagegen erhebliche Uebelstände ergeben, so macht er hievon unverzüglich der Bezirkskirchenpflege Anzeige, welche die erforderlichen Verfügungen trifft, nöthigenfalls auch eine Wiederholung der Visitation anordnet.

§ 4. Je mit Ablauf der zweijährigen Berichtszeit erstattet der Visitor der Bezirkskirchenpflege in der hiefür anzuordnenden Sitzung über die von ihm gemachten Wahrnehmungen einläßlichen Bericht.

Die Bezirkskirchenpflegen ihrerseits schließen dem Jahresbericht an den Kirchenrath über ihre Geschäftsführung je nach Ablauf dieser Periode eine Uebersicht an über die vollzogenen Untersuchungen und deren Ergebnisse, theilen ihre hierauf bezüglichen Verfügungen mit und stellen die für nöthig erachteten Anträge. Dabei ist, wo er zur Anwendung gekommen, auch § 4 des Reglements vom 16. Dezember 1875 mit in Betracht zu ziehen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.12.2015]